



Allgemeine Verkaufsbedingungen der Sauerermann GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 310 Abs.1 S.1 BGB) ist.

1.2 Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn wir der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

1.3 Der Käufer erkennt durch die Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen die Verbindlichkeit unserer Verkaufsbedingungen an. Im Übrigen sind alle Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden zu verschriftlichen, soweit sie von unseren Verkaufsbedingungen abweichen. Für die Wahrung der Schriftform im Sinne dieser Verkaufsbedingungen genügt die Textform.

1.4 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Geschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Vertragsinhalt

2.1 Das Angebot des Käufers hat schriftlich zu erfolgen. Kostenvoranschläge werden nur auf Anfrage des Käufers oder bei spezifischen Anfragen des Käufers erstellt.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen Lieferbedingungen. Individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. In Bezug auf den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 3 Warenbeschreibung, Angebotsunterlagen und Änderungsvorbehalt

3.1 Angaben auf unserer Internetseite, in Katalogen, Preislisten, Prospekten und sonstigem dem Käufer von uns überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantie für eine besondere Beschaffenheit der Ware zu verstehen; derartige Garantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Für Fehler oder Unvollständigkeiten auf Fotos und Abbildungen sowie in Texten, Informationen und Produkteigenschaften wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

3.2 Wir behalten uns an den dem Käufer übergebenen Unterlagen und sonstigen Gegenständen, insbesondere an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Modellen, Mustern sowie Software alle gegebenenfalls bestehenden Eigentumsrechte, Urheberrechte, Namensrechte und gewerblichen Schutzrechte vor. Gegenüber Dritten sind die genannten Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt ist. Die in der Ware integrierte oder



verkaufte Software bleibt unser Eigentum und der Käufer erhält daran lediglich ein Nutzungsrecht gemäß der Lizenzbestimmungen der Softwarehersteller.

3.3 Für den Fall der unerlaubten Weitergabe der dem Käufer übergebenen Unterlagen und sonstigen Gegenstände an Dritte behalten wir uns die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche vor.

3.4 Wir behalten uns Konstruktions- und Materialänderungen vor, soweit dadurch die vereinbarte Funktion und optische Erscheinung der Ware nicht verändert wird und die Änderung dem Käufer zuzumuten ist. Weitergehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Käufers.

§ 4 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise gemäß der für den jeweiligen Käufer vorgesehenen Preisliste ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe sowie Verpackung, Transport, ggf. Transportversicherung und der mit der Lieferung verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben.

4.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, halten wir uns an die Preise der von uns angebotenen Ware oder Leistungen für die Dauer von 90 Tagen gebunden.

4.3 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen vorbehalten.

4.4 Die Rechnung wird per E-Mail an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse innerhalb von 5 Tagen nach Versand der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung versendet. Der Versand der Rechnung kann auf ausdrückliche Anfrage des Käufers auch postalisch erfolgen. Die Anfrage muss innerhalb von 15 Tagen ab Zugang der o.g. E-Mail erfolgen.

4.5 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich per Überweisung zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist ausschließlich bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag regressfrei verfügen können (Zahlungseingang).

4.6 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist bei der ersten Bestellung der Kaufpreis mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei weiteren Bestellungen ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

4.7 Wir sind berechtigt, für Teillieferungen und/oder -leistungen Teilrechnungen zu erstellen.

4.8 Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. und einer Kostenpauschale von 40,00 € berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

§ 5 Lieferung und Gefahrübergang

5.1 Die Lieferung der Ware erfolgt ab Lager (Ort der Auslieferung) durch Paketdienst oder Spedition auf Kosten und Risiko des Käufers an die auf dem Angebot des Käufers angegebene Adresse.



5.2 Wir sind nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- der Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

5.3 Der Ort der Auslieferung ist der Erfüllungsort sowohl für die Lieferung als auch für eine etwaige Nacherfüllung.

5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versandkauf geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware für die den Transport ausführende Person über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen und/oder die Kosten des Transports oder Versands aufgrund besonderer Vereinbarung von uns übernommen werden. Verzögert sich der Versand der Ware infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

5.5 Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Käufers.

5.6 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 6 Lieferfrist und Lieferverzug

6.1 Liefer- und Leistungsfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

6.2 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und der vollständigen Klärung etwaiger vom Käufer zu beantwortender produktbezogener Fragen sowie der Angabe der von dem Käufer anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Leistungen, insbesondere der gewünschten Ausstattung des Liefergegenstandes.

6.3 Liefer- und Leistungsfristen sind eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die den Gefahrübergang (Ziff. 5.3) bewirkenden Umstände eingetreten sind.

Entsprechendes gilt für die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine. Bei Lieferverzögerungen, die wir zu vertreten hat, haften wir nur in dem in § 9 genannten Umfang.

6.4 Die Liefer- und Leistungsfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich - auch während eines Verzugs - bei unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden und von uns nicht zu vertretenden Ereignissen wie höhere Gewalt oder Arbeitskämpfe um die Dauer der Störung. Beginn und Ende der Störung teilen wir dem



Käufer baldmöglichst mit. Wenn die Störung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Bei Liefergegenständen, die wir nicht selbst herstellen, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten. Im Übrigen ist der Käufer im Falle eines Lieferverzugs von weniger als drei Monaten nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 Die Liefer- und Leistungsfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich - auch während eines Verzugs - bei unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden und von uns nicht zu vertretenden Ereignissen wie höhere Gewalt oder Arbeitskämpfe um die Dauer der Störung. Beginn und Ende der Störung teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Wenn die Störung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Bei Liefergegenständen, die wir nicht selbst herstellen, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten. Im Übrigen ist der Käufer im Falle eines Lieferverzugs von weniger als drei Monaten nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Ware zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.

7.2 Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

7.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

7.4 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.



7.5 Die Bearbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Ware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen zusammengeführten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.

7.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 8 Untersuchungspflicht und Mängelansprüche

8.1 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Lieferung zu untersuchen und uns etwaige bei Lieferung der Ware erkennbare Mängel unverzüglich (innerhalb von 8 Tagen) schriftlich per E-Mail mit Lesebestätigung oder per Einschreiben anzuzeigen. Verdeckte Mängel hat der Käufer uns unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gilt die Ware als genehmigt.

8.2 Ein Mangel liegt insbesondere in den folgenden Fällen nicht vor:

- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
- bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
- bei natürlicher Abnutzung oder bei Verschleiß,
- bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
- bei Schäden, die auf mangelnde Kontrolle, unzureichende Wartung oder einen Fall von höherer Gewalt zurückzuführen sind,
- bei Abweichungen einzelner Lieferteile in Oberfläche, Struktur und Farbe, soweit sie produktionstechnisch bedingt und zumutbar sind, insbesondere bei einer Farbtonabweichung, die unter Anwendung des Farbtonmessgeräts Colorimeter X.rite RM200QC unter 1,5 Delta E liegt.

8.3 In jedem Fall übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass die verkaufte Ware den Erwartungen des Käufers entspricht oder für spezifische Anforderungen des Käufers geeignet ist. Der Käufer hat, nachdem er sich mit den technischen Eigenschaften der Ware vertraut gemacht hat, sich in eigener Verantwortung und nach seinen Bedürfnissen für den Kauf der Ware entschieden. Die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Nutzung der Ware, insbesondere aufgrund von Geräte-Inkompatibilitäten, führt zu keinerlei Entschädigung, Erstattung oder Haftung unsererseits. Wir haften daher weder gegenüber dem Käufer noch gegenüber Dritten für die Folgen der Verwendung der Ware, seien es für mittelbare oder unmittelbare Schäden, Schäden an Leib und Gesundheit, Folgeschäden,



entgangene Gewinne oder Schäden durch Verschlechterung der Geräte oder Verlust von Daten, die vom Käufer gespeichert wurden.

Wir haften auch nicht, wenn an der gelieferten Ware ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung eine Änderung oder eine Reparatur vorgenommen worden ist, sowie bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch oder bei einer Verwendung, die den Angaben aus den Gebrauchsanweisungen nicht entspricht.

8.4 Kann nach einer Mangelanzeige des Käufers ein Mangel der Ware nicht festgestellt werden, hat der Käufer uns die im Zusammenhang mit der Prüfung der Ware entstandenen Kosten zu ersetzen.

8.5 Sollte die Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, werden wir - vorbehaltlich fristgerechter Mangelrüge - innerhalb angemessener Frist Nacherfüllung leisten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schadensersatzansprüche des Käufers oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Reparaturen, die der Käufer vor der Mangelrüge und ohne Rücksprache mit uns zum Zwecke der Nacherfüllung vorgenommen hat, sind ausgeschlossen.

8.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Wir behalten uns vor, im Falle des Rücktritts oder der Minderung dem Käufer anstatt der Erstattung des Kaufpreises einen Gutschein in Höhe des Kaufpreises anzubieten.

8.7 Wird die Ware im Falle des Rücktritts vom Käufer an uns zurückgesandt, sind wir berechtigt, dem Käufer eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15% des Warenwerts in Rechnung zu stellen.

8.8 Die Rechte des Käufers bei Mangelhaftigkeit der Ware verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach erfolgter Lieferung der Ware an den Käufer. Bei Mangelhaftigkeit der Produktreihen Kondensat- und Hebepumpen, Manifold sowie HVAC-R Messgeräte für den HVAC-R-Vertrieb verjähren die Rechte des Käufers innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach erfolgter Lieferung der Ware an den Käufer. Die Verjährungsfrist wird durch den Austausch von Teilen oder Komponenten weder gehemmt noch verlängert.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

9.1 Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.

9.2 Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und sofern vereinbart Installation der Ware, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen



sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

9.3 Soweit wir gem. Ziffer 9.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Ware sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind.

9.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellter und sonstiger Erfüllungsgehilfen.

9.5 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9.6 Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche dem Produkthaftungsgesetz oder sonstige zwingende gesetzliche Haftungsregelungen.

§ 10 Exportbestimmungen

10.1 Wir behalten uns die Prüfung exportrechtlicher Bestimmungen vor und liefern vorbehaltlich einer etwa erforderlichen behördlichen Genehmigung (z.B. einer Ausfuhrgenehmigung). Wir werden hierzu alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um eine etwa erforderliche behördliche Genehmigung zu beschaffen. Eine Garantie, dass uns die erforderliche behördliche Genehmigung erteilt wird, übernehmen wir jedoch nicht. Der Käufer verpflichtet sich, uns bei der Beschaffung einer solchen zu unterstützen und uns erforderliche Dokumente und Informationen in angemessenem Zeitraum zur Verfügung zu stellen.

10.2 Sollten uns die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht innerhalb angemessener Zeit, längstens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages erteilt werden oder beschafft uns der Käufer auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die für die Genehmigungserteilung erforderlichen Unterlagen nicht, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wurden im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und auf Wunsch des Käufers bereits Leistungen unsererseits getätigt, so behalten wir einen Anspruch auf anteilige Vergütung.

10.3 Für den Fall, dass die erforderliche Genehmigung, wie vorab beschrieben, nicht erteilt wird, ist ein Anspruch auf Schadens- oder Aufwendungsersatz ausgeschlossen, es sei denn, die jeweilige Partei, gegen die ein solcher Anspruch geltend gemacht wird, hat die Nichterteilung der Genehmigung zu vertreten. § 10 Ziff. 5 Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.

10.4 Die Beschaffung einer etwa erforderlichen Einfuhrgenehmigung obliegt dem Käufer.



10.5 Der Käufer verpflichtet sich, vor dem Export der durch uns direkt oder indirekt gelieferten Güter alle erforderlichen Prüfmaßnahmen (Sanktionslisten, Endverwendung, Embargobestimmungen, etc.) zur Einhaltung der nationalen, internationalen und insbesondere US-(Re-) Exportkontrollvorschriften vorzunehmen und bei Bedarf die entsprechenden Genehmigungen bei den zuständigen Behörden auf seine Kosten selbst einzuholen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Waren zurückzugeben oder Schadenersatz zu verlangen, wenn ihm eine Exportgenehmigung behördlich verweigert wird.

§ 11 Exportkontrolle, Verpflichtungen des Käufers

11.1. Der Käufer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit unseren Leistungen folgende Geschäfte zu unterlassen:

- Mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EU-Verordnungen oder US-Exportvorschriften stehen;
- Mit Embargostaat
- Für die die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt; und
- Die im Zusammenhang mit ABC-Waffen oder militärischer Endverwendung erfolgen können

11.2 Der Käufer sichert ferner insbesondere zu, gelieferte Güter, soweit diese der Regelung des Art. 12g Verordnung (EU) 833/2014 oder Art. 8g Verordnung (EG) 765/2006 unterliegen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation bzw. Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bzw. Belarus zu verkaufen, zu exportieren oder wiederauszuführen.

11.3 Der Käufer wird sich nach besten Kräften bemühen, dass die vorstehenden Regelungen unter Ziffern 11.1 und 11.2 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette vereitelt wird, insbesondere nicht durch mögliche Wiederverkäufer.

11.4 Der Käufer muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und unterhalten, um Umgehungen der Regelung unter Ziffern 11.1,11.2 und 11.3 durch Dritte in der weiteren Handelskette oder durch mögliche Wiederverkäufer zu verhindern.

11.6 Jeder Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen der Ziffern 11.1,11.2,11.3 und 11.4 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt uns die Lieferbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden sowie bereits zugesagte Bestellungen unverzüglich zu stornieren. Darüber hinaus hat der Käufer uns von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung einer Verpflichtung nach den vorstehenden Regelungen freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Käufer diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weiterhin sind wir berechtigt, vom Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Verkaufspreises der Waren, die entgegen den Vorschriften dieser Regelung verkauft wurden, zu verlangen. Eventuell weiter bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

11.7 Der Käufer ist verpflichtet, uns über alle Verstöße gegen die Regelungen der Ziffern 11.1,11.2,11.3 und 11.4 zu unterrichten. Der Käufer stellt auf Anforderung alle Informationen



über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Regelungen unter Ziffern 11.1,11.2,11.3 und 11.4 innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung.

11.8 Wir werden die zuständige Behörde über alle Zuwiderhandlungen gegen Regelungen der vorstehenden Ziffern 11.1,11.2,11.3 und 11.4 unterrichten.

§ 12 Compliance und ethisches Verhalten

Wir haben uns als fairer Wettbewerber in einem freien Markt verpflichtet, mit Ehrlichkeit, Fairness und Rechtstreue den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzrechte, den Schutz der Umwelt und den Kampf gegen die internationale Korruption zu unterstützen.

Gleiches erwarten wir von dem Käufer. Daher verpflichtet sich der Käufer, jederzeit die auf ihn anwendbaren Gesetze einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Käufer sich und seine Mitarbeitenden zu rechtstreuen Verhalten.

§ 13 Elektroggesetz (ElektroG)

13.1. Wir verpflichten uns, soweit das ElektroG auf unsere Produkte Anwendung findet, eine vorgeschriebene Anmeldung der Produkte nach den Richtlinien der Europäischen Union in den Ländern durchzuführen.

13.2. Der Käufer verpflichtet sich, die von uns gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten an uns oder den von beauftragten Bevollmächtigten gem. § 8 ElektroG zurückzusenden. Vor einer Rücksendung hat der Käufer bei uns anzufragen, an welche Adresse die Rücksendung erfolgen soll. Wir oder unser Bevollmächtigter werden die Geräte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß entsorgen bzw. wiederverwerten.

13.3 Der Käufer verpflichtet sich, die Geräte bei Nutzungsbeendigung nicht an private Haushalte, insbesondere nicht an Mitarbeiter, zu verkaufen oder zu verschenken.

13.4. Bei einer Weitergabe der Geräte durch den Käufer an gewerbliche Nutzer stellt der Käufer sicher, dass mit dem jeweiligen Unternehmen eine entsprechende Vereinbarung getroffen wird, so dass die Geräte am Ende der Nutzungsdauer entsprechend Ziff. 14.2 an uns zurückgegeben werden.

§ 14 Rückverfolgbarkeit

Sofern der Käufer die von uns gelieferte Ware an Dritte weitergibt, wird er durch geeignete Maßnahmen die Rückverfolgbarkeit der Ware sicherstellen. Er wird also insbesondere sicherstellen, dass im Falle einer aus produkthaftungsrechtlichen Gründen notwendig werdenden Maßnahme (z.B. Produktrückruf, Produktwarnung) die gelieferte Ware aufgefunden und deren letzter Käufer von solchen Maßnahmen unverzüglich erreicht werden kann. Sofern der Käufer die von uns gelieferte Ware nicht an Dritte weitergibt, sondern in seinem Betrieb nutzt / verbraucht, wird er ebenfalls sicherstellen, dass im Falle einer notwendigen Maßnahme gem. Satz 2 noch auf Lager oder in Gebrauch befindliche Ware aufgefunden werden kann.



§ 15 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Als Erfüllungsort für Lieferungen, Zahlungen und als ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten im Sinne des Handelsrechts, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten gilt unser in unserer Angebots- bzw. Annahmeerklärung ausgewiesene Geschäftssitz. Letzteres gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohn- / Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

15.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsvorschriften. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

§ 16 Schlussbestimmungen

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, soweit sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.

16.2 Die Vertragsparteien sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und die Erhaltung des Vertrages beeinträchtigt.